

16. Welchen Einfluß haben auf die sechsmonatige Klagefrist des § 26 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895

1. die Gerichtsferien?

2. die Einlegung der Verwaltungsbeschwerde gegen den Stempelansatz?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 §§ 26, 28.

R.P.D. §§ 222, 223.

G.B.G. § 202.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 4. Februar 1908 i. S. Gewerkschaft D. (Kl.)  
w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 212/07.

- I. Landgericht Dortmund.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

In einer Urkunde vom 17. Juni 1905 hatte die klagende Gewerkschaft erklärt, daß sie zur Sicherstellung der Gläubiger einer von ihr gegen die Erteilung von Teilschuldverschreibungen aufgenommenen Anleihe die Eintragung einer Sicherungshypothek zum Betrage von 10200000  $\mathcal{M}$  auf ihren Bergwerks- und Grundbesitz bewillige und beantrage. Das Amtsgericht D. nahm die beantragte Eintragung vor.

Bei der Berechnung der Gerichtskosten brachte der Gerichtsschreiber auf Grund der Tariffst. 58 Nr. III des Preuß. Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 einen Stempel von 8500  $\mathcal{M}$  in Ansatz. Die Klägerin entrichtete diesen Betrag am 26. Juli 1905. Schon am 18. Juli hatte sie gegen den Stempelansatz Erinnerung mit der Begründung erhoben, daß der Eintragungsantrag nicht stempelpflichtig sei, weil die ihm zugrunde liegenden Teilschuldverschreibungen ordnungsmäßig versteuert seien. Nachdem das Amtsgericht durch Beschluß vom 1. September 1905 die Erinnerung zurückgewiesen hatte, ordnete das Landgericht auf die Beschwerde der Klägerin durch Beschluß vom 30. Dezember 1905 an, daß der gezahlte Stempel in Höhe von 8333  $\mathcal{M}$  niedergeschlagen werde und der Klägerin zurückzuzahlen sei. Gegen diesen Beschluß legte der Oberstaatsanwalt weitere Beschwerde mit dem Erfolge ein, daß das Kammergericht durch den der Klägerin am 11. April zugestellten Beschluß vom 8. März 1906 unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses des Landgerichts die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des Amtsgerichts zurückwies. Bis zum 11. April 1906 hatte die Klägerin nach ihrer Behauptung von der Beschwerde des Oberstaatsanwalts keine Kenntnis.

Mit der Klage verlangte die Klägerin die Beurteilung des Beklagten zur Rückzahlung des entrichteten Stempelbetrages nebst Zinsen. Der Beklagte hat um Abweisung der Klage, da mit der unstreitig erst am 1. Juni 1906 erfolgten Klageaufstellung die in § 26 des Stempelsteuergesetzes angeordnete sechsmonatige Klagefrist nicht innegehalten sei. Er bestritt auch, daß der Klageanspruch sachlich begründet sei. Das Landgericht erachtete die Klage für zulässig, den

Klaganspruch aber sachlich nicht für gerechtfertigt und wies deshalb die Klage ab. Die von der Klägerin eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Ebenso auch die Revision der Klägerin aus folgenden Gründen:

„Die Revision greift die Entscheidung des Berufungsrichters mit der Begründung an, seine Annahme, zur Zeit der am 1. Juni 1906 erfolgten Zustellung der Klage sei die im § 26 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 bestimmte sechsmonatige Klagefrist schon abgelaufen gewesen, beruhe auf Rechtsirrtum. Diese Rüge ist unbegründet. Nach der genannten Vorschrift ist die Klage bei Verlust des Klagerrechtes binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung anzustellen. Da die Zahlung der Abgabe im vorliegenden Falle am 26. Juli 1905 erfolgt ist, war am 1. Juni 1906 die Klagefrist schon abgelaufen, soweit sie inzwischen nicht etwa gehemmt oder unterbrochen war. Hier ist jedoch weder eine Hemmung, noch eine Unterbrechung der Frist erfolgt.

In erster Reihe hat die Klägerin geltend gemacht, eine Hemmung sei durch die Gerichtsferien eingetreten, so daß die Frist erst am 16. September 1905 zu laufen begonnen habe (§ 205 B.G.B.). Sollte auch der Klägerin hierin beizutreten sein, so wäre die sechsmonatige Klagefrist doch schon vor der Klagezustellung, nämlich mit dem 16. März 1906, abgelaufen gewesen. Die Gerichtsferien sind aber auch auf den Lauf der Klagefrist ohne jeden Einfluß. Einen solchen Einfluß zu gewähren, war nicht erforderlich; denn der Steuerpflichtige wird durch die Gerichtsferien in keiner Weise gehindert, sein Recht durch Klagezustellung zu verfolgen. Deshalb ist auch im Gesetze eine Hemmung der Klagefrist durch die Gerichtsferien nicht angeordnet, insbesondere nicht im § 28 des Stempelsteuergesetzes. Dieser bestimmt zwar, daß für die Berechnung der im Stempelsteuergesetze und im Tarife erwähnten Fristen die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung maßgebend sind, und die Klägerin vertritt deshalb die Meinung, auch der § 223 B.P.O. (§ 201 a. F.) sei hier anwendbar, wonach „der Lauf einer Frist durch die Gerichtsferien gehemmt“ wird. Diese Vorschrift kann aber nach der Natur der Sache auf andere als die in einem anhängigen Prozeßverfahren laufenden prozeßualen Fristen keine Anwendung finden, insbesondere nicht auf die materiellrechtliche, den Verlust des Klagerrechtes herbeiführende

Verjährungsfrist des § 26 des Stempelsteuergesetzes. Denn die Wirkung der Gerichtsferien beschränkt sich nach § 202 G.B.G. darauf, daß während dieser Zeit regelmäßig Termine nicht abgehalten und Entscheidungen nicht erlassen werden. Durch diese Wirkung wird aber für die Rechtsuchenden nur die Innehaltung prozessualer Fristen verhindert oder erschwert.

Auch die Entstehungsgeschichte des Stempelsteuergesetzes läßt sich für die Anwendung des § 223 B.P.D. nicht verwerten. Die sechsmonatige Frist für die Anstellung der Stempelrückforderungsklage ist in das Stempelsteuergesetz aus dem § 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, übernommen. Weder aus der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes, noch aus der anderer Gesetze, in denen gleichartige Fristen für die klageweise Rückforderung entrichteter Abgaben vorgesehen sind

§ 43 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 und § 42 des Preuß. Erbschaftssteuergesetzes vom 19. Mai 1891/31. Juli 1895, vgl. auch § 30 des Preuß. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 ist ein Anhalt dafür zu entnehmen, daß der Lauf der Frist durch die Gerichtsferien habe gehemmt werden sollen. Die Begründung (S. 24) zum § 28 des Stempelsteuergesetzes (§ 27 des Entwurfes) beschränkt sich auf die Bemerkung: „Die Berechnung der im Tarife bezeichneten Fristen soll sich nach den §§ 199 und 200 B.P.D. richten.“ Von den im Gesetze selbst bestimmten Fristen, auch von der des § 26, ist also hier nicht die Rede. Man wird aber freilich, da für eine verschiedenartige Berechnung der Fristen einerseits des Gesetzes und andererseits des Tarifes ein Grund nicht erfindlich ist, annehmen müssen, daß auch für die im Gesetze bestimmten Fristen die §§ 199 und 200 der damaligen B.P.D., jetzt der an deren Stelle getretene § 222 der zurzeit geltenden, abgeänderten B.P.D., maßgebend sein sollen. Der unmittelbar hinter § 200 stehende, die Wirkung der Gerichtsferien auf den Fristenlauf bestimmende § 201 (jetzt 223) B.P.D. ist aber weder in der Begründung des Entwurfes, noch in den späteren Verhandlungen darüber auch nur erwähnt. Daß diese Erwähnung, wie die Revision meint, nur vergessen worden sein sollte, erscheint ausgeschlossen. Vielmehr ist aus der Nichterwähnung zu schließen, daß in § 28 des Stempelsteuergesetzes unter der „Berechnung“ der Fristen nur die Berechnung im engeren Sinne, also die bloß ziffer- und

rechnungsmäßige Feststellung des Endes der Frist, hat verstanden werden sollen, nicht aber die Berechnung im weiteren Sinne des Wortes, bei der auch die Hemmungsgründe zu berücksichtigen wären.

Die Anwendung des § 223 würde auch zu unhaltbaren Folgen führen. Denn § 28 des Stempelsteuergesetzes unterscheidet nicht zwischen den einzelnen Fristen des Gesetzes und des Tarifes, und es müßte daher § 223 bei allen Stempelfristen Anwendung finden. Danach müßten auch die dreitägige Frist der Tariffst. 73 Abs. 7, die ein- und zweiwöchigen Fristen der §§ 15 und 16 des Gesetzes, sowie der Tariffst. 2 Abs. 6, 8 Abs. 3, 24 Abs. 2, 32 Abs. 7, 51 Abs. 2, insbesondere auch die regelmäßige zweiwöchige Versteuerungsfrist des § 16 Abs. 1 Buchst. g durch die Gerichtsserien gehemmt werden, falls deren Lauf hineinfällt. Die ein Jahr und mehr betragenden Fristen der §§ 23, 25, 27 des Gesetzes und der Tariffst. 48 zu a Abs. 2 und 58 zu I Ermäßigungen unter b würden sich für jedes Jahr um 2 Monate verlängern, so daß z. B. die zehnjährige Verjährungsfrist des § 27 Abs. 1 des Gesetzes auf 11 Jahre 8 Monate sich verlängern würde. Daß der Gesetzgeber eine solche Fristberechnung nicht gewollt haben kann, bedarf keiner Ausführung.

Verfehlt ist die Ausführung der Revision, der Anlaß zur Klage sei für die Klägerin durch den die Niederschlagung und Erstattung des Stempels anordnenden Beschluß des Landgerichts vom 30. Dezember 1905 beseitigt worden, und erst mit der am 11. April 1906 erfolgten Zustellung des abändernden Beschlusses des Kammergerichts habe eine neue Klagefrist zu laufen begonnen, die von der Klägerin innegehalten worden sei. Nicht schon durch den der Aufsechtung durch den Beklagten ausgesetzten Beschluß des Landgerichts wurde die Heranziehung der Klägerin zur Steuer beseitigt; dies hätte vielmehr endgültig nur dadurch geschehen können, daß die Rückzahlung des Stempels erfolgte, oder daß der Beklagte anerkannte, daß ihm ein Steueranspruch nicht zustehe, oder daß er auf die Geltendmachung des Anspruches gütlich verzichtete. Keiner dieser Fälle liegt hier vor. Die Zulassung der Klage ist nicht durch die vorherige Beschreitung oder Erschöpfung des Beschwerbeweges bedingt; vielmehr kann die auf Rückzahlung der Abgabe gerichtete Leistungsklage sofort nach erfolgter Vertreibung oder geleisteter Zahlung angestellt werden. Von diesem Zeitpunkte an beginnt nach der klaren Vorschrift des Gesetzes

die Klagefrist zu laufen. Daß diese Verjährungsfrist während ihres Laufes durch Beschreitung des Beschwerdeweges gehemmt oder unterbrochen würde, ist nirgends bestimmt. Ob nur durch die Zustellung der Klage eine Unterbrechung der Frist herbeigeführt werden konnte, oder ob unter entsprechender Anwendung der privatrechtlichen Vorschriften der §§ 202—216 B.G.B. auf die im öffentlichen Rechte wurzelnde Klage auf Stempelerstattung auch andere Hemmungs- oder Unterbrechungsgründe als wirksam anzuerkennen wären, kann hier unerörtert bleiben, da keiner der in den genannten Vorschriften geordneten Fälle hier gegeben ist. Die Klägerin mußte daher ungeachtet der Beschreitung des Beschwerdeweges zur Klageanstellung innerhalb der gesetzlichen Frist schreiten.

Auch die letzte Rüge der Revision versagt. Sie geht dahin, daß der Beschluß des Kammergerichts die Stempelpflichtigkeit auf die Nr. I der Tariffst. 58 gegründet habe, während der Beschluß des Amtsgerichts in D. der Besteuerung die Nr. III derselben Tariffstelle zugrunde gelegt habe. Durch diese Änderung des rechtlichen Standpunktes wurde aber der Anspruch auf Rückzahlung des damals bereits gezahlten Stempels in seinem Wesen nicht ein anderer. Nach wie vor handelte es sich um Erstattung desselben Stempelbetrages, der für dieselbe Urkunde am 26. Juli 1905 von der Klägerin entrichtet worden war. Überdies hat der unter Nr. III der Tariffstelle bestimmte, auf dem Eintragungsantrage ruhende Stempel lediglich den Zweck, den Verlust des unter Nr. I angeordneten Schuldverschreibungstempels auszuschließen.“ . . .